

VIII. Nachtrag zur Besoldungsverordnung

vom 16. Mai 2006¹

Die Regierung des Kantons St.Gallen
beschliesst:

I.

Die Besoldungsverordnung vom 27. Februar 1996² wird wie folgt geändert:

Art. 29. Mitarbeiter, denen Ende 2006 eine Familienzulage ausgerichtet wird, erhalten diese auf Antrag weiterhin nach bisherigem Recht, wenn das massgebende Einkommen Fr. 50 000.– nicht übersteigt.

b) Familien-
zulagen

Das massgebende Einkommen ordentlich besterter Mitarbeiter entspricht dem nach kantonalem Steuerrecht definitiv veranlagten steuerbaren Einkommen der vorletzten Steuerperiode:

1. zuzüglich die Beiträge an die gebundene Selbstvorsorge (Säule 3a);
2. zuzüglich die Einkaufsbeiträge an Einrichtungen der beruflichen Vorsorge, soweit diese den Betrag von Fr. 10 000.– übersteigen;
3. zuzüglich den Liegenschaftsaufwand, soweit dieser den Pauschalabzug von 20 Prozent der Mieteinnahmen übersteigt.

Das massgebende Einkommen quellenbesteufter Personen entspricht 85 Prozent des Jahresbruttoeinkommens, das der Quellensteuer des vorletzten Jahres zugrunde liegt. Teilzeitbruttoeinkommen werden auf 100 Prozent hochgerechnet.

Bei einem massgebenden Einkommen zwischen Fr. 50 000.– und Fr. 52 520.– reduziert sich die Familienzulage um den Betrag, der Fr. 50 000.– übersteigt.

1 Vom Kantonsrat genehmigt am 28. November 2006; in Vollzug ab 1. Januar 2007.

2 sGS 143.2.

II.

Dieser Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

Der Präsident der Regierung:
Willi Haag

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen
beschliesst:¹

Der VIII. Nachtrag zur Besoldungsverordnung vom 16. Mai 2006
wird genehmigt.

St.Gallen, 28. November 2006

Der Präsident des Kantonsrates:
Paul Meier

Der Staatssekretär:
lic. iur. Martin Gehrer

¹ Siehe ABl 2006, 3388.